

26.05.93

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung der gegenseitigen Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen zu gewährleisten, und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81

Punkt 12 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 9

Nach der vom Bundesrat ständig vertretenen Auffassung hat die Europäische Gemeinschaft keine Kompetenz zum Erlaß von Strafvorschriften und sie kann auch nicht die Mitgliedstaaten zum Erlaß strafrechtlicher Bestimmungen verpflichten. Daher bestehen gegen Artikel 9 Abs. 2 Unterabs. 2 durchgreifende Bedenken, weil nach dessen Satz 3 die Bediensteten der ersuchenden Behörde den Bediensteten der ersuchten Behörde eines anderen Mitgliedstaates "hinsichtlich der strafrechtlichen Folgen" von gegen sie oder von ihnen begangenen Zuwiderhandlungen "gleichgestellt" sein sollen. Die Bundesregierung wird gebeten, sich nachdrücklich gegen diese Regelung auszusprechen.